

Vom Freibetrag für investierte Gewinne zum Gewinnfreibetrag

Mit 1.1.2010 erfolgt durch die Ausdehnung des Freibetrags für investierte Gewinne (FBiG) und durch die gleichzeitige **Streichung** der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) eine Vereinfachung steuerlicher Begünstigungen. Der „neue“ Gewinnfreibetrag ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart für alle **natürlichen Personen** anwendbar, welche **betriebliche Einkünfte** erwirtschaften. Übersteigt der Gewinn 30.000 EUR, so kann für diesen zusätzlichen Betrag bei entsprechenden Investitionen der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Die Obergrenze bleibt mit 100.000 EUR pro Steuerpflichtigen p.a. gleich. Übergangsgewinne im Zusammenhang mit dem Wechsel der Gewinnermittlungsart können für die Begünstigung einbezogen werden, nicht aber Veräußerungsgewinne. Wird der Gewinn durch **Pauschalierung** ermittelt, so ist zwar die Inanspruchnahme des Grundfreibetrags möglich, nicht aber des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags. Der **Freibetrag erhöht** sich von **10% auf 13%** und führt bis zu einem Gewinn von 30.000 EUR ohne Notwendigkeit einer entsprechenden Investition **automatisch** zu einer fiktiven Betriebsausgabe von bis zu 3.900 EUR, wodurch auch eine Gleichstellung mit unselbständig Erwerbstätigen (begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehalts) erfolgen soll.

Die **Voraussetzungen** für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag haben sich im Vergleich zum FBiG **nicht geändert** - es muss entweder in **körperliche, abnutzbare Anlagegüter** oder in bestimmte **Wertpapiere** investiert werden und die **Mindestbeholdedauer** muss **vier Jahre** betragen. Nicht völlig eindeutig sind die Folgen, wenn bestehende Wertpapiere vor Ablauf der Frist verkauft werden und im selben Veranlagungszeitraum für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag taugliche Anlagegüter erworben werden. Dem **Gesetzeswortlaut** folgend muss mit den neuen abnutzbaren Anlagegütern die Frist der noch nicht abgelaufenen Wertpapiere fortgesetzt werden und es kann nicht stattdessen eine Nachversteuerung des alten Freibetrags und eine Inanspruchnahme des neuen investitionsbedingten Gewinnfreibetrags erfolgen.

In der **Veranlagung 2009** kann der alte FBiG letztmalig in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Erhöhung von 10% auf 13% kann es - sofern es auch

betriebswirtschaftlich möglich ist - **sinnvoll** sein, eine **Ersatzinvestition** in das neue Jahr **zu verschieben**, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen zu können.